

## Synopsis Gebührentarif zur Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Warendorf

Tarif- stelle	Neue Fassung	Gebühr EURO	Tarif- stelle	Alte Fassung	Gebühr EURO
<b>1</b>	<b>Abschriften, Auszüge, Beglaubigungen, Veröffentlichungen, Leistungsverzeichnisse, sonstige Genehmigungen und Bewilligungen</b>		<b>1</b>	<b>Abschriften, Auszüge, Beglaubigungen, Veröffentlichungen, Leistungsverzeichnisse, sonstige Genehmigungen und Bewilligungen</b>	
<b>1.1</b>	<b>Fotokopien, Vervielfältigungen und Auszüge</b>		<b>1.1</b>	<b>Fotokopien, Vervielfältigungen und Auszüge</b>	
1.1.1	Fotokopien und Ausdrücke  bis zum Format DIN A4 für die ersten 10 Seiten jeweils ab der 11. Seite jeweils  im Format DIN A3 für jede Seite	0,60 0,40  0,85	1.1.1	Fotokopien und Ausdrücke  bis zum Format DIN A4 für die ersten 10 Seiten jeweils ab der 11. Seite jeweils  im Format DIN A3 für jede Seite	0,60 0,40  0,85
1.1.2	Farbkopien und –ausdrucke  im Format DIN A4 im Format DIN A3	1,10 1,60	1.1.2	Farbkopien und –ausdrucke  im Format DIN A4 im Format DIN A3	1,10 1,60
1.1.3	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird.  Die Gebühr beträgt für jede angefangene 15 Minuten	<u>8,50</u>	1.1.3	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird.  Die Gebühr beträgt für jede angefangene 15 Minuten	8,00
1.1.4	Mikrofilmscan DIN A3 (pro Seite)	1,50	1.1.4	Mikrofilmscan DIN A3 (pro Seite)	1,50
<b>1.2</b>	<b>Beglaubigungen und Zeugnisse</b>		<b>1.2</b>	<b>Beglaubigungen und Zeugnisse</b>	
1.2.1	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	2,00	1.2.1	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	2,00
1.2.2	Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen, Auszügen, Zeichnungen, Plänen je Seite	3,75	1.2.2	Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen, Auszügen, Zeichnungen, Plänen je Seite	3,75

Tarif- stelle	Neue Fassung	Gebühr EURO	Tarif- stelle	Alte Fassung	Gebühr EURO
1.2.3	Zeugnisse (z. B. Führungs- u. Ursprungszeugnisse)	6,00	1.2.3	Zeugnisse (z. B. Führungs- u. Ursprungszeugnisse)	6,00
<b>1.3</b>	<b>Veröffentlichungen</b>		<b>1.3</b>	<b>Veröffentlichungen</b>	
	Veröffentlichungen von Bekanntmachungen im Amtsblatt des Kreises Warendorf je Seite	17,50		Veröffentlichungen von Bekanntmachungen im Amtsblatt des Kreises Warendorf je Seite	17,50
<b>1.4</b>	<b>Reprographische Dienstleistungen</b>		<b>1.4</b>	<b>Reprographische Dienstleistungen</b>	
1.4.1	Scannen, Plotten, Digitale Bildbearbeitung von Dokumenten, Karten und Plänen		1.4.1	Scannen, Plotten, Digitale Bildbearbeitung von Dokumenten, Karten und Plänen	
	Die Gebühr beträgt für jede angefangene 15 Minuten	14,00		Die Gebühr beträgt für jede angefangene ¼ Stunde	14,00
	zzgl. Sachkosten je Blatt:			zzgl. Sachkosten für Papier je Blatt:	
	Format DIN A 2	1,50		DIN A 2	1,50
	Format größer DIN A 2	5,00		DIN A 1	5,00
<b>1.5</b>	<b>Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen</b>		<b>1.5</b>	<b>Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen</b>	
	für jede Seite	0,10		für jede Seite	0,10
	Die zu erhebenden Beträge sind auf volle EURO abzurunden.			Die zu erhebenden Beträge sind auf volle EURO abzurunden.	
<b>1.6</b>	<b>Gewährung von Akteneinsicht</b>		<b>1.6</b>	<b>Gewährung von Akteneinsicht</b>	
1.6.1	Gewährung von Akteneinsicht vor Ort oder im Wege des Versands je angefangene 15 Minuten	8,50	1.6.1	Gewährung von Akteneinsicht vor Ort oder im Wege des Versands je angefangene ¼ Arbeitsstunde	8,00
<b>1.7</b>	<b>Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 4 Abs. 1 der Taxenordnung</b>		<b>1.7</b>	<b>Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 4 Abs. 1 der Taxenordnung</b>	
1.7.1	Ausnahmegenehmigung bis zu 2 Fahrzeugen	16,50	1.7.1	Ausnahmegenehmigung bis zu 2 Fahrzeugen	16,50
1.7.2	Ausnahmegenehmigung bis zu 5 Fahrzeugen	27,50	1.7.2	Ausnahmegenehmigung bis zu 5 Fahrzeugen	27,50

Tarif- stelle	Neue Fassung	Gebühr EURO	Tarif- stelle	Alte Fassung	Gebühr EURO
1.7.3	Ausnahmegenehmigung für mehr als 5 Fahrzeuge	44,00	1.7.3	Ausnahmegenehmigung für mehr als 5 Fahrzeuge	44,00
<b>1.8</b>	<b>Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist</b>		<b>1.8</b>	<b>Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist</b>	
	je angefangene 15 Minuten	11,50		je angefangene halbe Stunde	22,00
<b>1.9</b>	<b>Bereitstellung von Daten per E-Mail oder Datenträger</b>		<b>1.9</b>	<b>Bereitstellung von Daten per E-Mail oder Datenträger</b>	
	je angefangene 5 Minuten	5,00		je angefangene 5 Minuten	5,00
<b>1.10</b>	<b>Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.</b>	2,50	<b>1.10</b>	<b>Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.</b>	2,50
<b>1.11</b>	<b>Auskünfte (Archiv),</b>		<b>1.11</b>	<b>Auskünfte (Archiv),</b>	
1.11.1	die eine Einsichtnahme in Archiv- und/ oder Bibliotheksbestände erfordern je angefangene 15 Minuten Bearbeitungszeit (auch bei negativem Ergebnis)	10,00	1.11.1	die eine Einsichtnahme in Archiv- und/ oder Bibliotheksbestände erfordern, soweit der Rechercheaufwand über 15 Minuten hinausgeht, je angefangene 30 Minuten (auch bei negativem Ergebnis)	20,00
1.11.2	aus Personenstandsregistern (ohne Beglaubigung), für die ersten 15 Minuten Bearbeitungszeit (auch bei negativem Ergebnis). Danach gilt die Gebühr der Tarifstelle 1.11.1.	15,00	1.11.2	aus Personenstandsregistern (ohne Beglaubigung), soweit der Arbeitsaufwand nicht über 15 Minuten hinausgeht. Sonst gilt je angefangene 30 Minuten die Gebühr der Tarifstelle 1.11.1.	15,00
1.11.3	aus Personenstandsregistern (mit Beglaubigung), für die ersten 15 Minuten Bearbeitungszeit Danach gilt die Gebühr der Tarifstelle 1.11.1.	20,00	1.11.3	aus Personenstandsregistern (mit Beglaubigung), soweit der Arbeitsaufwand nicht über 15 Minuten hinausgeht. Sonst gilt je angefangene 30 Minuten die Gebühr der Tarifstelle 1.11.1.	20,00
1.11.4	zur Erbenermittlung je angefangene 15 Minuten (auch bei negativem Ergebnis)	15,00	1.11.4	zur Erbenermittlung je angefangene 30 Minuten (auch bei negativem Ergebnis)	30,00

Tarif- stelle	Neue Fassung	Gebühr EURO	Tarif- stelle	Alte Fassung	Gebühr EURO
2	<b>entfällt</b>		2	<b>Gutachten</b>	
			2.1	<b>Bemessungsgrundlage:</b>	
			2.1.1	Verkehrswert des Gegenstandes, mit dem sich das Gutachten befasst 2 % des Wertes, mindestens	40,00
			2.1.2	Je angefangene Stunde der Inanspruchnahme eines Bediensteten	40,00
				Ist die Gebühr zu 2.1.2 geringer, wird diese erhoben.	
3	<b>Sondernutzung an Kreisstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten</b>		3	<b>Sondernutzung an Kreisstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten</b>	
3.1	<b>Zufahrten und Zugänge</b>		3.1	<b>Zufahrten und Zugänge</b>	
3.1.1	von land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken	gebührenfrei	3.1.1	von land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken	gebührenfrei
3.1.2	von bebauten oder in der Bebauung befindlichen, für Wohnzwecke bestimmten Grundstücken, je Wohneinheit	10,00 – 75,00 jährlich	3.1.2	von bebauten oder in der Bebauung befindlichen, für Wohnzwecke bestimmten Grundstücken, je Wohneinheit	10,00 – 75,00 jährlich
3.1.3	von sonstigen nicht gewerblich genutzten Grundstücken sowie Gärtnereien, Gartenbau- und Baumschulbetrieben	10,00 -250,00 jährlich	3.1.3	von sonstigen nicht gewerblich genutzten Grundstücken sowie Gärtnereien, Gartenbau- und Baumschulbetrieben	10,00 -250,00 jährlich
3.1.4	von gewerblich genutzten Grundstücken, z. B. Industrierwerken, Einkaufszentren, Tankstellen, Kiesgruben, Steinbrüchen, Gaststätten, Lager-, Camping- und Ausstellungsplätzen	50,00 –2.500 jährlich	3.1.4	von gewerblich genutzten Grundstücken, z. B. Industrierwerken, Einkaufszentren, Tankstellen, Kiesgruben, Steinbrüchen, Gaststätten, Lager-, Camping- und Ausstellungsplätzen	50,00 –2.500 jährlich

Tarif- stelle	Neue Fassung	Gebühr EURO	Tarif- stelle	Alte Fassung	Gebühr EURO
3.2	<b>Kreuzungen, soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann</b>		3.2	<b>Kreuzungen, soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann</b>	
3.2.1	Leitungen aller Art mit Zubehör (über- oder unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken dienen, mit Ausnahme der Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser sowie öffentliche Abwasserleitungen, jeweils mit den Hausanschlüssen		3.2.1	Leitungen aller Art mit Zubehör (über- oder unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken dienen, mit Ausnahme der Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser sowie öffentliche Abwasserleitungen, jeweils mit den Hausanschlüssen	
3.2.1.1	bis zu 1 Jahr	10,00 – 250,00 einmalig	3.2.1.1	bis zu 1 Jahr	10,00 – 250,00 einmalig
3.2.1.2	länger dauernd	50,00 – 250,00 jährlich	3.2.1.2	länger dauernd	50,00 – 250,00 jährlich
3.2.2	sonstige gewerbliche und nicht gewerbliche Leitungen im öffentlichen Interesse (z. B. Mineralölferrleitungen)	gebührenfrei	3.2.2	sonstige gewerbliche und nicht gewerbliche Leitungen im öffentlichen Interesse (z. B. Mineralölferrleitungen)	gebührenfrei
3.2.3	Schienenbahnen und Seilbahnen, die dem öffentlichen Verkehr dienen	gebührenfrei	3.2.3	Schienenbahnen und Seilbahnen, die dem öffentlichen Verkehr dienen	gebührenfrei
3.2.4	Schienenbahnen und Seilbahnen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, mit Ausnahme der Anschlussbahnen und der diesen gleichgestellten Bahnen im Sinne des Eisenbahnkreuzungsgesetzes		3.2.4	Schienenbahnen und Seilbahnen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, mit Ausnahme der Anschlussbahnen und der diesen gleichgestellten Bahnen im Sinne des Eisenbahnkreuzungsgesetzes	
3.2.4.1	höhengleich		3.2.4.1	höhengleich	
3.2.4.1.1	bis zu 1 Jahr	10,00 – 500,00 einmalig	3.2.4.1.1	bis zu 1 Jahr	10,00 – 500,00 einmalig
3.2.4.1.2	länger dauernd	50,00 – 500,00 jährlich	3.2.4.1.2	länger dauernd	50,00 – 500,00 jährlich
3.2.4.2	höhenfrei		3.2.4.2	höhenfrei	

Tarif-stelle	Neue Fassung	Gebühr EURO	Tarif-stelle	Alte Fassung	Gebühr EURO
3.2.4.2.1	bis zu 1 Jahr	10,00 – 500,00 einmalig	3.2.4.2.1	bis zu 1 Jahr	10,00 – 500,00 einmalig
3.2.4.2.2	länger dauernd	25,00 – 250,00 jährlich	3.2.4.2.2	länger dauernd	25,00 – 250,00 jährlich
3.2.5	Förderbänder und ähnl. einschl. Masten, Schächte und dergl.		3.2.5	Förderbänder und ähnl. einschl. Masten, Schächte und dergl.	
3.2.5.1	bis zu 1 Jahr	10,00 – 500,00 einmalig	3.2.5.1	bis zu 1 Jahr	10,00 – 500,00 einmalig
3.2.5.2	länger dauernd	25,00 – 250,00 jährlich	3.2.5.2	länger dauernd	25,00 – 250,00 jährlich
3.2.6	Über- und Unterführungen privater Wege		3.2.6	Über- und Unterführungen privater Wege	
3.2.6.1	bis zu 1 Jahr	10,00 – 250,00 einmalig	3.2.6.1	bis zu 1 Jahr	10,00 – 250,00 einmalig
3.2.6.2	länger dauernd	25,00 – 250,00 jährlich	3.2.6.2	länger dauernd	25,00 – 250,00 jährlich
<b>3.3</b>	<b>Längsverlegungen, soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann</b>		<b>3.3</b>	<b>Längsverlegungen, soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann</b>	
3.3.1	Leitungen aller Art mit Zubehör (über- und unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken dienen, mit Ausnahme der Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser sowie öffentliche Abwasserleitungen, jeweils mit den Hausanschlüssen je angefangene 100 m	50,00 – 500,00 jährlich	3.3.1	Leitungen aller Art mit Zubehör (über- und unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken dienen, mit Ausnahme der Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser sowie öffentliche Abwasserleitungen, jeweils mit den Hausanschlüssen je angefangene 100 m	50,00 – 500,00 jährlich
3.3.2	Gleise		3.3.2	Gleise	

Tarif- stelle	Neue Fassung	Gebühr EURO	Tarif- stelle	Alte Fassung	Gebühr EURO
3.3.2.1	der Schienenbahnen des öffentlichen Verkehrs	gebührenfrei	3.3.2.1	der Schienenbahnen des öffentlichen Verkehrs	gebührenfrei
3.3.2.2	sonstige je angefangene 100 m	50,00 – 500,00 jährlich	3.3.2.2	sonstige je angefangene 100 m	50,00 – 500,00 jährlich
3.3.3	O-Bus-Leitungen einschl. der Masten	gebührenfrei	3.3.3	O-Bus-Leitungen einschl. der Masten	gebührenfrei
3.3.4	Anlagen der Straßenbeleuchtung einschl. der Masten	gebührenfrei	3.3.4	Anlagen der Straßenbeleuchtung einschl. der Masten	gebührenfrei
<b>3.4</b>	<b>Bauliche Anlagen (einschl. Werbeanlagen, Schilder, Pfosten, Masten u. a.), soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann</b>		<b>3.4</b>	<b>Bauliche Anlagen (einschl. Werbeanlagen, Schilder, Pfosten, Masten u. a.), soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann</b>	
3.4.1	Wartehallen, Informationsstände ohne Verkaufsbetrieb	gebührenfrei	3.4.1	Wartehallen, Informationsstände ohne Verkaufsbetrieb	gebührenfrei
3.4.2	Kioske, Imbissstände, sonstige Verkaufsstände je qm in Anspruch genommener Verkehrsfläche		3.4.2	Kioske, Imbissstände, sonstige Verkaufsstände je qm in Anspruch genommener Verkehrsfläche	
3.4.2.1	bis zu 1 Jahr	10,00 – 100,00 einmalig	3.4.2.1	bis zu 1 Jahr	10,00 – 100,00 einmalig
3.4.2.2	länger dauernd	25,00 – 100,00 jährlich	3.4.2.2	länger dauernd	25,00 – 100,00 jährlich
3.4.3	Automaten	10,00 – 250,00 jährlich	3.4.3	Automaten	10,00 – 250,00 jährlich
3.4.4	Milchbänke	gebührenfrei	3.4.4	Milchbänke	gebührenfrei

Tarif- stelle	Neue Fassung	Gebühr EURO	Tarif- stelle	Alte Fassung	Gebühr EURO
3.4.5	Verladestellen	25,00 – 250,00 jährlich	3.4.5	Verladestellen	25,00 – 250,00 jährlich
3.4.6	Vorübergehende Baustelleneinrichtungen, z. B. Gerüste, Bauzäune, Baracken, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Hilfseinrichtungen, Lagerplätze je qm in Anspruch genommener Verkehrsfläche	0,50 - 5,00 wöchentlich mind. 10,00	3.4.6	Vorübergehende Baustelleneinrichtungen, z. B. Gerüste, Bauzäune, Baracken, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Hilfseinrichtungen, Lagerplätze je qm in Anspruch genommener Verkehrsfläche	0,50 - 5,00 wöchentlich mind. 10,00
3.4.7	Werbeanlagen, Schilder, Transparente, Fahnen einschl. Masten		3.4.7	Werbeanlagen, Schilder, Transparente, Fahnen einschl. Masten	
3.4.7.1	gewerblich		3.4.7.1	gewerblich	
3.4.7.1.1	bis zu 1 Jahr	10,00 - 250,00 einmalig	3.4.7.1.1	bis zu 1 Jahr	10,00 - 250,00 einmalig
3.4.7.1.2	länger dauernd	25,00 - 250,00 jährlich	3.4.7.1.2	länger dauernd	25,00 - 250,00 jährlich
3.4.7.2	nicht gewerblich	gebührenfrei	3.4.7.2	nicht gewerblich	gebührenfrei
<b>3.5</b>	<b>Besondere Veranstaltungen im Sinne der StVO, wenn durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann</b>		<b>3.5</b>	<b>Besondere Veranstaltungen im Sinne der StVO, wenn durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann</b>	
3.5.1	Motorsportliche Veranstaltungen, Versuchsfahrten	50,00 -500,00 täglich	3.5.1	Motorsportliche Veranstaltungen, Versuchsfahrten	50,00 -500,00 täglich
3.5.2	Werbeveranstaltungen und ähnliches	10,00 - 100,00 täglich	3.5.2	Werbeveranstaltungen und ähnliches	10,00 - 100,00 täglich
3.5.3	Straßenhandel ohne bauliche Anlagen	10,00 - 100,00 täglich	3.5.3	Straßenhandel ohne bauliche Anlagen	10,00 - 100,00 täglich

Tarif- stelle	Neue Fassung	Gebühr EURO	Tarif- stelle	Alte Fassung	Gebühr EURO
3.6	<p><b>Verwaltungsgebühren</b></p> <p>Für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis wird eine einmalige Verwaltungsgebühr in Höhe von 50 v. H. der nach Nr. 3.1 bis. 3.5.3 des vorstehenden Tarifs festzusetzenden Sondernutzungsgebühr, mindestens aber in Höhe von 10,00 € erhoben.</p>		3.6	<p><b>Verwaltungsgebühren</b></p> <p>Für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis wird eine einmalige Verwaltungsgebühr in Höhe von 50 v. H. der nach Nr. 3.1 bis. 3.5.3 des vorstehenden Tarifs festzusetzenden Sondernutzungsgebühr, mindestens aber in Höhe von 10,00 € erhoben.</p>	
4	<p><b>Durchführung des Landespflegegesetzes</b></p>		4	<p><b>Durchführung des Landespflegegesetzes</b></p>	
4.1	entfallen		4.1	entfallen	
4.2	Bescheinigungen im Förderverfahren nach dem Landespflegegesetz		4.2	Bescheinigungen im Förderverfahren nach dem Landespflegegesetz	
4.2.1	je angefangene 15 Minuten eines Beamten des gehobenen Dienstes und vergleichbare tariflich Beschäftigte	14,00	4.2.1	je angefangene Stunde eines Beamten des gehobenen Dienstes und vergleichbare tariflich Beschäftigte	55,00
4.2.2	je angefangene 15 Minuten eines Beamten des mittleren Dienstes und vergleichbare tariflich Beschäftigte	11,50	4.2.2	je angefangene Stunde eines Beamten des mittleren Dienstes und vergleichbare tariflich Beschäftigte	44,00
5	<p><b>Wasserrechtliche Angelegenheiten</b></p>		5	<p><b>Wasserrechtliche Angelegenheiten</b></p>	
5.1	<p><b>Kosten von Maßnahmen der Gewässeraufsicht nach § 118 LWG</b></p> <p>Die Abrechnung erfolgt nach Zeitaufwand. Die Gebühr je angefangene 15 Minuten:</p>		5.1	<p><b>Kosten von Maßnahmen der Gewässeraufsicht nach § 118 LWG</b></p> <p>Die Abrechnung erfolgt nach Zeitaufwand. Die Gebühr je angefangene Stunde:</p>	
5.1.1	eines Beamten des höheren Dienstes und vergleichbaren tariflich Beschäftigten beträgt	18,00	5.1.1	eines Beamten des höheren Dienstes und vergleichbaren tariflich Beschäftigten beträgt	70,00
5.1.2	eines Beamten des gehobenen Dienstes und vergleichbaren tariflich Beschäftigten beträgt	14,00	5.1.2	eines Beamten des gehobenen Dienstes und vergleichbaren tariflich Beschäftigten beträgt	55,00
5.1.3	eines Beamten des mittleren Dienstes und vergleichbaren tariflich Beschäftigten beträgt	11,50	5.1.3	eines Beamten des mittleren Dienstes und vergleichbaren tariflich Beschäftigten beträgt	44,00

Tarif- stelle	Neue Fassung	Gebühr EURO	Tarif- stelle	Alte Fassung	Gebühr EURO
6	<b>Amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse und Gutachten des Gesundheitsamtes</b>		6	<b>Amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse und Gutachten des Gesundheitsamtes</b>	
6.1	<b>Amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse, Gutachten gem. § 19 ÖGDG</b>		6.1	<b>Amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse, Gutachten gem. § 19 ÖGDG</b>	
6.1.1	Amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse, Gutachten	10,00 - 330,00	6.1.1	Amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse, Gutachten	10,00 - 330,00
6.2	<b>Bescheinigungen gem. § 15 Bestattungsgesetz NRW</b> je angefangene 15 Minuten eines Beamten des höheren Dienstes und vergleichbaren tariflich Beschäftigten	18,00	6.2	<b>Bescheinigungen gem. § 15 Bestattungsgesetz NRW</b> je angefangene halbe Stunde eines Beamten des höheren Dienstes und vergleichbaren tariflich Beschäftigten	35,00
6.3	<b>Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen gebührenpflichtig sind</b> <b>(Die nachstehenden Gebühren sind ggf. zusätzlich zu den Gebühren der Tarifstelle 6.1.1 zu erheben.)</b>		6.3	<b>Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen gebührenpflichtig sind</b> <b>(Die nachstehenden Gebühren sind ggf. zusätzlich zu den Gebühren der Tarifstelle 6.1.1 zu erheben.)</b>	
6.3.1	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Februar 1996 (BGBl. I S. 210) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind  <b>Gebühr:</b> 0,7- bis 1,8-fache Sätze für Sonderleistungen gem. Abschn. A, E und O, 0,7- bis 1,15-fache Sätze für Sonderleistungen gem. Abschn. M des Gebührenverzeichnisses, 0,7- bis 2,3-fache Sätze für Sonderleistungen gem. den übrigen Abschnitten des Gebührenverzeichnisses zur GOÄ		6.3.1	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Februar 1996 (BGBl. I S. 210) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind  <b>Gebühr:</b> 0,7- bis 1,8-fache Sätze für Sonderleistungen gem. Abschn. A, E und O, 0,7- bis 1,15-fache Sätze für Sonderleistungen gem. Abschn. M des Gebührenverzeichnisses, 0,7- bis 2,3-fache Sätze für Sonderleistungen gem. den übrigen Abschnitten des Gebührenverzeichnisses zur GOÄ	
6.3.2	Amtshandlungen oder Leistungen zahnärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) vom 22. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2316) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind  <b>Gebühr:</b> 0,7- bis 2,3-fache Sätze für Sonderleistungen nach der Gebührenordnung		6.3.2	Amtshandlungen oder Leistungen zahnärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) vom 22. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2316) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind  <b>Gebühr:</b> 0,7- bis 2,3-fache Sätze für Sonderleistungen nach der Gebührenordnung	

Tarif- stelle	Neue Fassung	Gebühr EURO	Tarif- stelle	Alte Fassung	Gebühr EURO
6.3.3	<p>Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen (GOÄ oder GOZ) gebührenpflichtig sind und bei denen ein Leistungsträger im Sinne des § 12 des Ersten Buches des Sozialgesetzbuches oder ein sonstiger öffentlich-rechtlicher Kostenträger die Zahlung leistet (§ 11 GOÄ/§ 3 GOZ)</p> <p><b>Gebühr:</b> Einfache Sätze für Sonderleistungen nach der Gebührenordnung</p>		6.3.3	<p>Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen (GOÄ oder GOZ) gebührenpflichtig sind und bei denen ein Leistungsträger im Sinne des § 12 des Ersten Buches des Sozialgesetzbuches oder ein sonstiger öffentlich-rechtlicher Kostenträger die Zahlung leistet (§ 11 GOÄ/§ 3 GOZ)</p> <p><b>Gebühr:</b> Einfache Sätze für Sonderleistungen nach der Gebührenordnung</p>	
<b>7</b>	<p><b>Geodaten, Geodatendienste und Geoanwendungen Basisregelungen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Gebühren für Geodokumente, Geodaten und Geodatendienste werden nach dem Volumentarif (Tst. 7.2) und für zusammengesetzte Produkte / Geoportale nach dem Pauschaltarif (Tst. 7.3) ermittelt.</li> <li>• Grundlage der Gebühren sind die Basisgebühren (Tst. 8) und die Nutzungsparameter (Tst. 9) unter Berücksichtigung von Mengenrabatten (Tst. 7.5).</li> <li>• Für besondere Geoinformationsdienstleistungen ohne eigene Tarifstelle wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand (Tst. 7.1) berechnet.</li> <li>• Über die Nutzung von Geodaten, Geodatendiensten und Geoanwendungen ist eine Lizenzvereinbarung mit dem Geodatenzentrum des Kreises Warendorf abzuschließen.</li> </ul>		<b>7</b>	<p><b>Nutzung von Geodaten, Geodiensten und Geoanwendungen</b></p> <p>Über die Nutzung von Geodaten, Geodiensten und Geoanwendungen ist eine Nutzungsvereinbarung mit dem Geodatenzentrum des Kreises Warendorf abzuschließen.</p> <p>Von den Gebühren nach den Tarifstellen 7.1, 7.2.4, 7.2.6, 7,3.3 befreit sind, wie auch im Kommunalabgabengesetz NRW geregelt, die (kreisangehörigen) Städte und Gemeinden, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft.</p>	
<b>7.1</b>	<p><b>Zeitgebühr für Geoinformationsdienstleistungen</b></p>		<b>7.1</b>	<p><b>Gebühren für die Einrichtung des Zugangs zu Geodiensten und Geoanwendungen</b></p>	
7.1.1	<p>Gebühr für jede angefangene Arbeitshalbstunde einer Fachkraft, die Ingenieurleistungen erbringt:</p>	42,00	7.1.1	<p>Einrichtungsgebühr für den Zugang zu Geodiensten und Geoanwendungen</p>	0,00 - 200,00 einmalig
7.1.2	<p>Gebühr für jede angefangene Arbeitshalbstunde einer sonstigen Fachkraft:</p>	28,00	7.1.2	<p>Benutzungsgebühr für den Zugang zu Geodiensten und Geoanwendungen</p>	0,00 - 60,00 monatlich

Tarif- stelle	Neue Fassung	Gebühr EURO	Tarif- stelle	Alte Fassung	Gebühr EURO
7.2	<p><b>Volumentarif</b></p> <p>Bei Anwendung des Volumentarifs ergibt sich die unrabattierte Gebühr zu:</p> <p><b>Gebühr = B x M x N</b></p> <p>wobei B die Basisgebühr nach Tarifstelle 8, M der Mengenparameter (Anzahl oder Fläche) nach Tarifstelle 8 und N der Nutzungsparameter nach Tarifstelle 9.1 und 9.2 sind.</p>		7.2	<p><b>Interne Nutzung von kommunalen Geodaten, Geodiensten und Geonanwendungen</b></p> <p>Interne Nutzung ist die Verwendung für</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• den privaten und sonstigen eigenen Gebrauch</li> <li>• die Geschäftsprozesse innerhalb des Unternehmens des Antragstellers sowie</li> <li>• die zweckegebundene einmalige Weitergabe im Rahmen eines Auftragsverhältnisses ohne eine darüber hinausgehende Einbindung in eigene Produkte oder Dienste einschließlich bis zu 10 selbst angefertigter Mehrausfertigungen</li> </ul>	
7.3	<p><b>Pauschaltarif</b></p> <p>Bei Anwendung des Pauschaltarifs ergibt sich die unrabattierte Gebühr zu:</p> <p><b>Gebühr = B x T x N</b></p> <p>wobei B die Basisgebühr nach Tarifstelle 8, T der Nutzungszeitraum und N der Nutzungsparameter nach Tarifstelle 9.3 sind.</p>		7.2.1	Einsichtnahme in kommunale Geodaten des Stadtplans und des Geoportals des Kreises Warendorf	gebührenfrei
7.4	<p><b>Aktualisierung von Geodaten</b></p>		7.2.2	Erstellen einzelner Drucke von kommunalen Geodaten bis zum Format DIN A 3 durch den Nutzer durch Online-Zugriff für nicht gewerbliche Zwecke	gebührenfrei
7.4.1	Die Gebühr bei jährlicher Aktualisierung von Geodaten beträgt 20 % der unrabattierten Gebühr für die erstmalige Bereitstellung unter Berücksichtigung des Mengenrabatts nach Tarifstelle 7.5		7.2.3	Abgabe analoger Auszüge von kommunalen Geodaten zur internen Nutzung je Seite	
			7.2.3.1	bis zum Format DIN A3	15,00

Tarif-stelle	Neue Fassung	Gebühr EURO	Tarif-stelle	Alte Fassung	Gebühr EURO
7.4.2	Die Gebühr für eine einmalige Aktualisierung innerhalb von 5 Jahren nach der letzten Aktualisierung beträgt 50 % der unrabattierten Gebühr für die erstmalige Bereitstellung unter Berücksichtigung des Mengenrabatts nach Tarifstelle 7.5		7.2.3.2	Format größer als DIN A3	30,00
<b>7.5</b>	<b>Mengenrabatt</b> Die sich nach den Tarifstellen 7.2, 7.3 und 7.4 ergebende Summe aller Einzelgebühren für gemeinsam beantragte und abzurechnende Leistungen, wird wie folgt ermäßigt:		7.2.3.3	Mehrausfertigungen je Seite bis zum Format DIN A3	1,00
7.5.1	Gebührenanteil bis einschließlich 200,- € um 0 %		7.2.3.4	Format DIN A2	3,00
7.5.2	Gebührenanteil von 200,01 € bis einschl. 1.000,00 € um 50 %		7.2.3.5	Format ab DIN A1	10,00
7.5.3	Gebührenanteil von 1.000,01 € bis einschl. 5.000,00 € um 60 %		7.2.4	Abgabe digitaler Auszüge von kommunalen Geodaten zur internen Nutzung  für Rasterdaten je Bilddatei  für Vektordaten je Thema	10,00 - 200,00 10,00 - 500,00
7.5.4	Gebührenanteil von 5.000,01 € bis einschl. 20.000,00 € um 70 %		7.2.5	Mindestgebühr für die Abgabe digitaler Auszüge von kommunalen Geodaten	50,00
7.5.5	Gebührenanteil über 20.000,00 € um 80 %		7.2.6	Bereitstellung von kommunalen Geodaten, Geodiensten und Geoanwendungen zur internen Nutzung	
<b>7.6</b>	<b>Mindestgebühr</b>  Die Mindestgebühr für die mit einem Kostenbescheid abzurechnenden Leistungen der Tarifstellen 7-9 beträgt	<b>20,00</b>	7.2.6.1	Nutzungsdauer bis zu einem Jahr	10,00 – 200,00 monatlich
			7.2.6.2	Nutzungsdauer länger als ein Jahr	100,00 – 1.400,00 jährlich
			<b>7.3</b>	<b>Externe Nutzung von kommunalen Geodaten, Geodiensten und Geoanwendungen</b> Externe Nutzung ist jede über die interne Nutzung hinausgehende Weitergabe durch den Lizenznehmer an Dritte	

Tarif- stelle	Neue Fassung	Gebühr EURO	Tarif- stelle	Alte Fassung	Gebühr EURO
7.7	<p><b>Rahmenverträge</b></p> <p>Anstelle von Einzelabrechnungen kann für die Nutzung aller Produkte der Tarifstellen 7-9 ein Rahmenvertrag derart abgeschlossen werden, dass für einen vereinbarten Zeitraum innerhalb eines Kalenderjahres auf die Summe aller unrabattierten Einzelgebühren nach den Tarifstellen 7.2, 7.3 und 7.4 der Mengenrabatt nach Tarifstelle 7.5 anzuwenden ist.</p>		7.3.1	<p>Einbetten eines einzelnen Links auf kommunale Geodaten bis zum Umfang von 1 Million Pixel je Website (Domain) für nicht gewerbliche Zwecke Es muss folgender Link mit Copyrightvermerk angebracht werden: © Kommunale Geodaten: Kreis Warendorf (www.kreis-warendorf.de)</p>	gebührenfrei
7.8	<p><b>Interne Nutzung durch Lizenznehmer</b></p> <p>Interne Nutzung ist die Verwendung für</p>		7.3.2	<p>Unentgeltliche Veröffentlichung und Weitergabe eines einzelnen statischen Bildes von kommunalen Geodaten bis zum Umfang von 1 Million Pixel je Website (Domain) für nicht gewerbliche Zwecke, wenn diese untrennbar mit eigenen Geodaten kombiniert sind. Es muss folgender Link mit Copyrightvermerk angebracht werden: © Kommunale Geodaten: Kreis Warendorf (www.kreis-warendorf.de)</p>	gebührenfrei
			7.3.3	<p>Unentgeltliche Veröffentlichung im Internet und Weitergabe von kommunalen Geodaten ohne Begrenzung des Umfangs, wenn diese untrennbar mit eigenen Geodaten kombiniert sind.</p>	20,00 - 400,00
			7.3.4	<p>Entgeltliche Veröffentlichung und Weitergabe von kommunalen Geodaten, wenn diese untrennbar mit eigenen Geodaten kombiniert sind.</p>	50,00 - 1.000,00
			7.3.5	<p>Entgeltliche Veröffentlichung und Weitergabe von unveränderten kommunalen Geodaten</p> <p>Die Gebühr ist von der beabsichtigten Nutzung abhängig und muss individuell in einer Nutzungsvereinbarung mit dem Geodatenzentrum des Kreises Warendorf festgesetzt werden. Die Gebühr kann als</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gebühr je Zugriff,</li> <li>• Pauschalgebühr, ein Vielfaches der Gebühr nach Tarifstelle 7.2.4, oder</li> <li>• prozentualer Anteil von Verkaufserlösen festgesetzt werden.</li> </ul>	gemäß Einzelvertrag

Tarif- stelle	Neue Fassung	Gebühr EURO	Tarif- stelle	Alte Fassung	Gebühr EURO
7.9	<ul style="list-style-type: none"> <li>• den privaten und sonstigen eigenen Gebrauch,</li> <li>• die Geschäftsprozesse innerhalb des Unternehmens des Lizenznehmers sowie</li> <li>• die zweckgebundene einmalige Weitergabe im Rahmen eines Auftragsverhältnisses ohne eine darüber hinausgehende Einbindung in eigene Produkte oder Dienste einschließlich bis zu 10 selbst angefertigter Mehrausfertigungen.</li> </ul> <p><b>Externe Nutzung</b></p> <p>Externe Nutzung ist jede über die interne Nutzung hinausgehende Weitergabe an Dritte oder eine Veröffentlichung.</p>		7.3.6	Einbetten von Links auf kommunale Geodaten ohne Begrenzung auf der eigenen Website für gewerbliche Zwecke	25,00 - 500,00 jährlich
7.10	<p><b>Gebührenbefreiungen und Ermäßigungen</b></p>		7.4	<b>Erbringung von besonderen Geoinformationsdienstleistungen</b>	
7.10.1	<p>Gebühren nach den Tarifstellen 7-9 werden nicht erhoben für</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Einsichtnahme über das Internet, soweit in den Tarifstellen nichts anderes geregelt ist,</li> <li>2. die Bereitstellung und interne Nutzung zu Zwecken der Ausbildung und zu wissenschaftlichen Zwecken ohne kommerzielle Nutzung,</li> <li>3. kulturelle Zwecke ohne kommerzielle Nutzung,</li> <li>4. das Einstellen einzelner Bilder mit maximal 1 Million Pixeln ins Internet.</li> <li>5. die erkennbare Einbettung eines frei zugänglichen Geodatendienstes in eigene Internetanwendungen zu privaten, nicht wirtschaftlichen Zwecken</li> </ol> <p>Aufwendungen und Auslagen können geltend gemacht werden.</p>		7.4.1	Die Abrechnung erfolgt nach Zeitaufwand. Die Gebühr beträgt für jede angefangene ½ Stunde einer Fachkraft, die Ingenieurleistungen erbringt	42,00
7.10.2	<p>Soweit sich Kooperationspartner gegenseitig Daten zur Verfügung stellen und die interne oder externe Nutzung schriftlich vereinbart wird, kann ganz oder teilweise auf die Erhebung von Kosten verzichtet werden.</p>		7.4.2	Die Gebühr beträgt für jede angefangene ½ Stunde einer sonstigen Fachkraft	28,00

Tarif- stelle	Neue Fassung	Gebühr EURO	Tarif- stelle	Alte Fassung	Gebühr EURO
<b>8</b>	<b>Geodaten, Geodatendienste und Geoanwendungen Basisgebühren</b>				
<b>8.1</b>	<b>Geodokumente (Analog oder PDF-Dokumente)</b>				
8.1.1	Auszüge von kommunalen Geodaten bis zum Format DIN A3, je Seite	15,00			
8.1.2	Auszüge von kommunalen Geodaten, Format größer als DIN A3, je Seite	30,00			
8.1.3	Mehrausfertigungen bis zum Format DIN A3 je Seite	1,00			
8.1.4	Mehrausfertigungen bis zum Format DIN A2 je Seite	3,00			
8.1.5	Mehrausfertigungen, Format größer als DIN A2, je Seite	10,00			
<b>8.2</b>	<b>Vektordaten</b>				
8.2.1	Flächenförmige Objekte je Datensatz (z. B. Gemeindeflächen, Ortsteilflächen, Naturschutz-, Landschaftsschutzgebiete, Kompensationsflächen, Bodenabbauflächen, Kehrbezirke, Jagdbezirke)	0,50			
8.2.2	Linienförmige und punktförmige Objekte je Datensatz (z. B. Freizeitwege, Kreisstraßen, Gewässer, Orte von Interesse, Denkmale, Naturdenkmale, Windenergieanlagen, Standorte erneuerbarer Energien)	0,25			
<b>8.3</b>	<b>Rasterdaten</b>				
8.3.1	Orthophotos (Bodenauflösung größer 10 cm) je angefangenen km <sup>2</sup>	9,00			
8.3.2	Orthophotos (Bodenauflösung gleich oder kleiner 10 cm) je angefangenen km <sup>2</sup>	20,00			
8.3.3	Karten und Pläne im Maßstab bis einschl. 1:5.000 je angefangenen km <sup>2</sup>	8,00			
8.3.4	Karten und Pläne im Maßstab größer 1:5.000 bis einschl. 1:10.000 je angefangenen km <sup>2</sup>	4,00			

Tarif- stelle	Neue Fassung	Gebühr EURO	Tarif- stelle	Alte Fassung	Gebühr EURO
8.3.5	Karten und Pläne im Maßstab größer 1:10.000 bis einschl. 1:20.000 je angefangenen km <sup>2</sup>	2,00			
8.3.6	Karten und Pläne im Maßstab größer 1:20.000 bis einschl. 1:50.000 je angefangenen km <sup>2</sup>	0,50			
8.3.7	Übersichtskarten im Maßstab größer 1:50.000 bis einschl. 1:100.000 je angefangenen km <sup>2</sup>	0,25			
8.3.8	Übersichtskarten im Maßstab größer 1:100.000 bis einschl. 1:250.000 je angefangenen km <sup>2</sup>	0,01			
<b>8.4</b>	<b>Nutzung von Geodatendiensten in eigenen Anwendungen</b>				
8.4.1	Darstellungsdienst Orthophotos je Kartenabruf	0,01			
8.4.2	Darstellungsdienst Stadtplan je Kartenabruf	0,004			
8.4.3	Darstellungsdienst sonstiger Geodaten je Kartenabruf	0,02			
<b>8.5</b>	<b>Pauschaltarif für die Nutzung von Geodatendiensten und Geoportale</b>				
8.5.1	Pauschaltarif für Geodatendienste und Geoportale je Anwendungsmonat	20,00			
8.5.2	Pauschaltarif für Geodatendienste und Geoportale mit Zugriff auf besonders geschützte Geodaten je Anwendungsmonat	30,00			
<b>9</b>	<b>Geodaten, Geodatendienste und Geoanwendungen Nutzungsparameter</b>				
	Mit dem Nutzungsparameter N werden die Gebühren an den individuellen Wert einer konkreten Nutzung angepasst.				
<b>9.1</b>	<b>Nutzungsparameter für Geodokumente und Geodaten</b>				
9.1.1	Nutzung zu privaten nicht wirtschaftlichen Zwecken				

Tarif- stelle	Neue Fassung	Gebühr EURO	Tarif- stelle	Alte Fassung	Gebühr EURO
9.1.1.1	Interne Nutzung N = 1,0				
9.1.1.2	Weitergabe und Publizieren von Geodokumenten unabhängig von der Anzahl N = 1,5				
9.1.1.3	Veröffentlichung im Internet N = 0,5				
9.1.2	Nutzung zu wirtschaftlichen Zwecken				
9.1.2.1	Interne Nutzung von Geodokumenten unabhängig von der Anzahl der Nutzer N = 1,0				
9.1.2.2	Interne Nutzung von Geodaten				
	a) bis zu 3 gleichzeitigen Nutzern N = 1,0 b) bis zu 20 gleichzeitigen Nutzern N = 1,5 c) bis zu 100 gleichzeitigen Nutzern N = 2,0 d) Bei mehr als 100 gleichzeitigen Nutzern ist der Nutzungsfaktor nach billigem Ermessen festzulegen, mindestens jedoch nach Buchstabe c)				
9.1.2.3	Weitergabe und Publizieren von Geodaten und Geodokumenten, wenn die Daten untrennbar mit eigenen Daten verbunden sind.				
	a) bis zu 1.000 Stück N = 1,5 b) bis zu 5.000 Stück N = 2,0 c) mehr als 5.000 Stück N = 2,5 d) Veröffentlichung im Internet N = 0,5				
9.1.2.4	Weitergabe und Publizieren von unveränderten Geodaten und Geodokumenten nach individueller Vereinbarung				
<b>9.2</b>	<b>Nutzungsparameter für Geodatendienste</b>				
9.2.1	Nutzung zu privaten nicht wirtschaftlichen Zwecken				
9.2.1.1	Interne Nutzung von Darstellungs- und Downloaddiensten N = 1,0				
9.2.1.2	Weitergabe und Publizieren von Daten und Geodokumenten N = 1,5				
9.2.2	Nutzung zu wirtschaftlichen Zwecken				

Tarif- stelle	Neue Fassung	Gebühr EURO	Tarif- stelle	Alte Fassung	Gebühr EURO
9.2.2.1	Interne Nutzung von Darstellungsdiensten N = 1,0				
9.2.2.2	Interne Nutzung von Downloaddiensten a) bis zu 3 gleichzeitigen Nutzern N = 1,0 b) bis zu 20 gleichzeitigen Nutzern N = 1,5 c) bis zu 100 gleichzeitigen Nutzern N = 2,0 d) bei mehr als 100 gleichzeitigen Nutzern ist der Nutzungsfaktor nach billigem Ermessen festzulegen, mindestens jedoch nach Buchstabe c)				
9.2.2.3	Externe Nutzung eines Geodatendienstes durch erkennbares Einbetten des Dienstes in eine eigene Internetanwendung N = 0,7				
9.2.2.4	Externe Nutzung eines Geodatendienstes durch nicht erkennbares Einbetten des Dienstes in eine eigene Internetanwendung N = 0,8				
9.3	<b>Nutzungsparameter für zusammengesetzte Produkte / Geoportale</b>				
9.3.1	Nutzungsparameter bei geringem Nutzwert a) bis zu 3 gleichzeitigen Nutzern N = 1,0 b) bis zu 20 gleichzeitigen Nutzern N = 1,5 c) bis zu 100 gleichzeitigen Nutzern N = 2,0				
9.3.2	Nutzungsparameter bei mittlerem Nutzwert a) bis zu 3 gleichzeitigen Nutzern N = 2,0 b) bis zu 20 gleichzeitigen Nutzern N = 3,0 c) bis zu 100 gleichzeitigen Nutzern N = 4,0				
9.3.3	Nutzungsparameter bei hohem Nutzwert a) bis zu 3 gleichzeitigen Nutzern N = 4,0 b) bis zu 20 gleichzeitigen Nutzern N = 6,0 c) bis zu 100 gleichzeitigen Nutzern N = 8,0				
	Ergänzende Regelung zur Tst. 9.3: Bei mehr als 100 gleichzeitigen Nutzern ist der Nutzungsfaktor nach billigem Ermessen festzulegen, mindestens jedoch nach Buchstabe c).				

